

Hofmuseen zeigt die gewaltig thronende Kaiserin mit den etwas klein geratenen allegorischen Figuren von Weisheit, Kraft, Gerechtigkeit und Milde. Bei den 24 Figuren unten am Sockel, die von Alfred von Arneth teils ausgewählt, teils den Wünschen der nun in der Doppelmonarchie mitbestimmenden Ungarn angepaßt wurden, sind die Militärs stark in den Vordergrund gerückt. An den vier Ecken reiten Daun, Laudon, Traun und Khevenhüller einem leider nur imaginären Sieg entgegen. Eine der Nischen — die auf der Rückseite — wird vom Erneuerer der Artillerie Fürst Wenzel Liechtenstein und von den Generälen Lacy, Hadik und Nádasdy ausgefüllt. Damit ist ein volles Drittel der Figuren vom Militär besetzt. Der Vorliebe der Kaiserin, die erst Alter und Resignation zur gefeierten Friedensfürstin gemacht haben, ist dieses Verhältnis sicher angemessen. Bezeichnend ist es für eine Zeit, die außer nutzlosen Siegen gegen die Italiener keine militärischen Erfolge mehr aufzuweisen hatte und daher zu Denkmälern Zuflucht nehmen mußte. Erzherzog Karl und Prinz Eugen am Heldenplatz gegenüber, auf die der Blick der Herrscherin wohlwollend fällt, befanden sich ja damals auch erst seit zwei Jahrzehnten in ihren Siegesposen. Es waren aber nicht die Feldherren, denen Maria Theresia ihren Nachruhm verdankt, sondern der Aufbau im Inneren in einer langen und pflichtbewußten Regentschaft, die in ihren wesentlichen Punkten der Kritik standgehalten hat.

Literatur

Es scheint hier nicht zweckmäßig, die ungemein zahlreichen älteren und neueren Schriften und Quelleneditionen zum Zeitalter Maria Theresias in Anmerkungen auszubreiten. Hingewiesen sei nur auf das Sammelwerk „Maria Theresia und ihre Zeit“, hg. von *Walter Koschatzky*, Salzburg-Wien 1979, und hier besonders auf die ausgezeichnet ausgewählte Bibliographie von *Karl Vocelka* S. 467-490, der nur bei Qu 34 noch der achte Band der Tagebücher des Fürsten Johann Joseph Khevenhüller-Metsch, Wien 1972, angefügt werden sollte, ferner *Gerda* und *Gottfried Mraz*, „Maria Theresia. Ihr Leben und ihre Zeit in Bildern und Dokumenten“, München 1979. Eine Ergänzung werden dann auch die Kataloge der Maria-Theresia-Ausstellungen, vor allem in Schönbrunn und Halbturn und der Joseph-Ausstellung in Stift Melk bieten, die zum Zeitpunkt dieses Vortrages noch nicht zur Verfügung standen.

Von den Anfängen der Sozialfürsorge im Bezirk Mattersburg

Von Hans P a u l , Mattersburg

Wohltätige und mitfühlende Menschen hat es zu allen Zeiten gegeben, daher finden wir Wohlfahrtseinrichtungen bereits im frühen Mittelalter. Das ist schon deshalb nicht verwunderlich, weil es keine große Religion gibt, die ihre Gläubigen nicht aufgefordert hätte, sich der Armen und Notleidenden anzunehmen. Die „Klostertsuppe“ im Mittelalter, die Fürsorgeeinrichtungen der Zünfte für kranke Hand-

werksgesellen, die weggelegten Kinder, deren sich vor allem die Kirche annahm, zeugen davon, daß es Einrichtungen privater Institutionen gab, die bemüht waren, die ärgste Not zu lindern. Zu den nicht mehr ganz privaten Einrichtungen müssen wir die Armenhäuser oder Armenspitäler zählen, die in Städten und größeren Märkten ebenfalls schon sehr früh anzutreffen sind. Sie dienten dazu, die Ortsangehörigen, die kein eigenes Heim besaßen, in ihren alten Tagen aufzunehmen, damit sie wenigstens ein schützendes Dach über dem Kopf hatten. Diese Unterkunft wurde nicht immer völlig gratis gewährt, mitunter hatten sie hiefür ein kleines Entgelt zu entrichten.

Ein solches „Spital“ findet sich in Mattersburg bereits um 1650, wie Jakob Wittmann, der bedeutendste Lokalchronist des Marktes, angibt. Seinem Bericht zufolge soll es von einem Arzt, der in Mattersburg ansässig war, gegründet worden sein. Dieses Armenhaus war ursprünglich ziemlich klein, wurde aber durch gemeinsame Arbeit der Marktbevölkerung in der Robot vergrößert. Wittmann selbst hat noch einen Mann gekannt, der bei dieser Vergrößerung mitgearbeitet hat.

In der Kindheit Wittmanns — er lebte von 1747-1821 — gab es einen bestellten „Spitalsammler“, der im Markt Mattersburg und in den umliegenden Gemeinden für das Armenhaus Almosen sammelte. Woher die ersten 1200 Gulden, über die das Armenhaus damals verfügte, gekommen sind, weiß Wittmann nicht anzugeben. Er vermutet, daß diese Summe von kleinen Wohltätern und von den Mieten herrührt, die von den Frauen bezahlt wurden, die im Armenhaus wohnten. Die anderen 1200 Gulden hat ein gewisser Herr Peyritsch um 1770 dem Armenhaus vermacht. Matthias Peyritsch dürfte von 1757—1767 Verwalter in Pötttsching gewesen sein. Er ist in seinen alten Tagen in Ödenburg verstorben. Wir begegnen ihm als Wohltäter der Gemeinde Pötttsching, wo er aber unter dem Namen Peyrit aufscheint. Ohne Zweifel handelt es sich um den gleichen Mann, denn die Schreibung der Familiennamen wurde in den vergangenen Jahrhunderten oft sehr willkürlich gehandhabt.

Vorsteher des Armenhauses in Mattersburg war der jeweilige Pfarrer. Als Johann Baptist Franz Unger 1792 die Pfarre seinem Nachfolger übergab, wurde beschlossen, das Kapital beim Fürsten Esterházy in zwei Scheinen anzulegen. Der eine Schein lautete auf 1.200 Gulden, der zweite bloß auf 500 Gulden. Die restlichen 700 Gulden waren für den Wiederaufbau aufgewendet worden, weil das Armenhaus im Jahre 1774 niederbrannte¹.

Uneheliche Kinder

Sie stellten zu allen Zeiten für die Gesellschaft ein Problem dar, denn nicht selten führten Kurzschlußhandlungen junger Mütter knapp nach der Entbindung zum gewaltsamen Tod des eben gebore-

1) Mattersburger Stadtarchiv, Faszikel 20, S. 32 f.

nen Kindes. Kein Wunder — galten doch diese Frauen mehr oder minder als geächtet und von der Gemeinschaft ausgeschlossen. Bereits Maria Theresia (1740—1780) war sich der schwierigen Situation bewußt, in der sich solche Frauen befanden und erließ am 13. Sept. 1769 durch ihre Regierung nachstehende Verordnung, die im Jahre 1786 neuerdings verlautbart wurde: „Weil aus Erfahrung bekannt ist, daß jene unglücklichen Weibsbilder, die ohne Ehe geschwängert werden, ihre Kinder umbringen, um die Schande zu vermeiden, wird folgende Verordnung neu erlassen: Erstens: Die Ortsvorsteher sollen sich um solche ledige Personen besonders kümmern, von denen sie berechtigt mutmaßen, daß sie schwanger gehen. In diesem Falle sollen sie dem Vater des Mädchens, falls er im Orte wohnt oder den Dienstgebern einschärfen, auf die Zeit des Niederkommens genau zu achten.

Zweitens: Solange sie nicht geboren hat, soll ihr nicht erlaubt sein, alleine auszugehen; es sei denn, man kann sie in einem bequemen Haus bei guten Christen unterbringen, wo sie bei guter Gelegenheit das Kind zur Welt bringen kann.

Drittens: Ereignet es sich, daß solche Personen ihren Wohnsitz ändern, damit sie nicht in Verdacht kommen, so soll der Ortsrichter dort, wo sie sich niederlassen, nach allen Umständen fragen. Nachher muß er die ganze Sache dem Stuhlrichter anzeigen, damit dieser die nötigen Vorkehrungen treffen kann.

Viertens: Wenn trotzdem eine ihr Kind umbringt, so wird untersucht, ob die oben beschriebenen Anstalten genau beobachtet worden sind. Hat ein Ortsrichter diese Weisungen vernachlässigt, wird er auf das schärfste bestraft.

Fünftens: Es ist verboten, solche Personen öffentlich mit ‚Ruthen‘ zu schlagen oder auch sonst zu bestrafen, denn von dieser Frucht geschehen viele Unglücksfälle².“

Den damaligen Ortsrichtern in Ungarn legte diese Verordnung eine schwere Verantwortung auf, sie trug aber wenig dazu bei, das Los der unverheirateten Mütter zu erleichtern. Es offenbart sich bloß der Wille der Regierung, etwas helfend und ordnend einzugreifen. Von öffentlicher Fürsorge kann hier noch nicht gesprochen werden; dazu war die Zeit noch nicht reif. Es bedurfte erst all der Wirren und Läuterungen der Französischen Revolution von 1789, um der staatlichen Fürsorge in den meisten europäischen Staaten Eingang zu verschaffen.

Gleich den Christen besaßen auch die Juden in Mattersburg Einrichtungen, die helfen sollten, die ärgste Not ihrer darbanden Mitbrüder zu lindern. Zu den bedeutendsten zählten die Bruderschaft „Chewra kadischa“, ferner die „Bräuersche Stiftung“, die auf das Jahr 1792 zurückgeht, die „Chewrat ‘esrat naschim“, ein Wohltätig-

2) 1786 VII 3., Wiederverlautbarung einer Verordnung Maria Theresias, Mattersburger Stadtarchiv (M. StA.), Fasz. 31, Folio 79.

keitsverein jüdischer Frauen, der im Jahre 1842 ins Leben gerufen wurde und die „Chewrat ner tamid“, ein Verein, der 1839 wieder belebt wurde, also bereits vorher bestanden hatte. Wir haben es hier mit ausgesprochenen Privatvereinen zu tun, die auf die Unterstützung ihrer Mitglieder angewiesen waren und verschiedenen Zwecken dienten³.

Im Jahre 1849 verstirbt die jüdische Witwe Regina Abeles in Ödenburg und vermacht zwei in Mattersburg bestehenden israelitischen Bruderschaften testamentarisch den Betrag von 100 Gulden C. M., wie wir aus einer Mitteilung erfahren, die am 9. Dezember 1849 an den k. k. Bezirkskommissär ergeht⁴.

Wohltätigkeitsanstalten

Am 9. Juni 1851 ergeht von der K. k. Distriktsregierung in Ödenburg an sämtliche Herren k. k. Komitatsvorstände eine Verordnung, die aufhorchen läßt. Es heißt dort: „Die öffentliche Sanitäts- und Wohltätigkeitspflege ist eine der wichtigsten Abteilungen der öffentlichen Administration und verdient somit die volle Aufmerksamkeit der k. k. Behörden. Die Distriktsregierung findet sich veranlaßt, vorerst jene statistischen Daten zu sammeln, die die Grundlage einer gleichförmigen Ordnung in den Verhältnissen der Heil- und Wohltätigkeitsanstalt bilden sollen. Aus diesem Grunde haben die Unterbehörden mit aller Genauigkeit bis Ende Juni laufenden Jahres Bericht über die vorhandenen Heil- und Wohltätigkeitsanstalten in den Bezirken vorzulegen. Bei dieser Erhebung sind nachstehende Punkte zu beachten; 1. In welchen Orten bestehen solche Anstalten wie Spitäler, Versorgungshäuser, Siechenhäuser, Gebärhäuser, Findelhäuser, Kleinkinderbewahranstalten und dergleichen?

2. Welche Organe sind mit der Leitung dieser Anstalt betraut, welche mit der Gebarung der vorhandenen Fonds?

3. Welche Fonds und Stiftungen sind bei diesen Anstalten vorhanden?

4. Zu welchem Zeitpunkt wurde die letzte Rechnung gelegt und an wen wurde sie geleitet?

5. Welche Leistungen können diese Anstalten seit 1844 nachweisen?

6. Handelt es sich um rein lokale Institutionen oder um solche des Bezirkes?

7. Gibt es Innungen und Zünfte, die für kranke Gesellen und Lehrjungen sorgen?

8. Entsprechen die vorhandenen Gebäude ihrem Zweck?

9. Woher werden die nötigen Arzneien bezogen?

3) Hodik, Fritz Peter, Beiträge zur Geschichte der Mattersburger Judengemeinde im 18. und in der ersten Hälfte des 19. Jh., Bgl. Forschungen, Heft 65, Eisenstadt 1975, S. 171 ff.

4) Győr-Sopronmegyei 2. sz. levéltár, Sopron, K. k. Bezirkskommissariat Mattersdorf, Fasz. 1, Nr. 154, 1849.

10. Welche Ärzte haben die Leitung? Gibt es Hebammen in den Gebärhäusern?
11. Wer sorgt für die Pflege und Wartung der Findlinge?
12. Wer führt die Wartung der Kranken in den Spitälern durch?
13. Wie hoch stellen sich die festgesetzten Verpflegungskosten für einen Kranken oder Siechen pro Tag?
14. Wer bestimmt die Höhe der Armenportionen⁵?

Bei dieser Fülle von Fragen wundert es nicht, daß der Bericht des K. k. Bezirkskommissariates Mattersdorf erst am 28. August 1851 an die K. k. Komitatsbehörde abging. Durch diesen Bericht lernen wir die Wohltätigkeitsanstalten kennen, über die der Bezirk damals verfügte. Der Bericht selbst hat folgenden Wortlaut: „Zu Mattersdorf befindet sich eine Wohltätigkeitsanstalt mit der Benennung ‚Spital‘ unter der Leitung des jeweiligen Mattersdorfer Pfarrers und eines Rechnungslegers. Diese Anstalt ist im Besitz eines Hauses und eines Kapitals von 710 Gulden C. M. (Conventionsmünze), welches bei seiner Durchlaucht dem Fürsten Esterházy gegen 5 0/0 Interesse angelegt ist. Aufgenommen werden in die Anstalt 8 arme alte Witwen, die außer der freien Wohnung denjenigen Teil der Interessen vom obenerwähnten Kapital erhalten, welcher von den erforderlichen Reparaturen des Wohngebäudes erübrigt wird. Wann und durch wen diese Wohltätigkeitsanstalt gestiftet wurde, ist niemandem bewußt. Stiftbrief ist keiner vorhanden. Die Rechnung wird jährlich dem Komitatsbuchhalteriamte eingeschickt. Die Pötschinger Wohltätigkeitsanstalt besitzt laut beiliegender Erklärung des Herrn Pfarrers ein Haus und ein Kapital von 12.034 Gulden 12 Kreuzer, dessen abfallende Interessen zur Beteiligung der Armen bestimmt sind. Die Stifter dieser Anstalt sind weiland Herr Matthias Peyrit, gewester fürstlicher Verwalter in Süttör, dann weiland Herr Josef Gellermann, gewester Pötschinger Ortspfarrer, Johann Drißler, gewester fürstlich Esterházyischer Verwalter, Anton Zöpf, fürstlich Esterházyischer Grenadierleutnant, eine gewisse Franziska Langer und Andreas Marchart. Von dem reinen Kapital per 6.000 Gulden sind die Armen bereits seit Sept. 1849 im Genusse der Interessen, wovon 9, und zwar jeder einzelne monatlich 1 Gulden 12 Kreuzer C. M. erhalten. Außerdem genießen diese Armen noch die freie Wohnung in dem zu diesem Zweck bestehenden Gebäude. In den Genuß der übrigen Interessen gelangen die Armen erst nach dem Absterben der Johann Drißlerischen Universalerbin Anna Hafner. Die Rechnungen über diese Stiftung werden jährlich den Komitatsbuchhaltung zur Revision unterbreitet.

Bei der Mattersdorfer Israelitengemeinde besteht eine Wohltätigkeitsbruderschaft, durch welche zugereiste Arme und von Freunden Verlassene unterstützt werden⁶.“

5) Ebenda, K. k. Bezirkskommissariat Mattersdorf, Fasz. 6, Nr. 844, 1851.

6) Ebenda, K. k. Bezirkskommissariat Mattersdorf, Fasz. 7, Nr. 1223, 1851.

Zunächst müssen wir feststellen, daß der Bericht über die Israelitengemeinde in Mattersburg sehr dürftig ist, denn im Testament der Regina Abeles ist von zwei Bruderschaften die Rede, während Hodik sogar vier Wohltätigkeitsvereine erwähnt. Bei der Bruderschaft, die die Israelitengemeinde dem Komitat gemeldet hatte, dürfte es sich um den Verein „Chewra kadischa“ gehandelt haben.

Es fällt auf, daß die Wohltätigkeitsanstalt von Pötsching im Vergleich zu Mattersburg über ein weit höheres Kapital verfügte. Hier wird der Einfluß des Ortspfarrers Gellermann deutlich sichtbar. Seinem Beispiel folgen weitere 4 Personen, die das Armenhaus mit dem beachtlichen Kapital von 6.000 Gulden ausstatten.

Kinder von Arrestanten

Auch für diese Gruppe von Kindern, die oft nicht wußten, wohin sie gehörten, drängte die Zeit nach einer Lösung jener Probleme, die mit ihrem Unterhalt zusammenhingen. Sie erging am 23. Juli 1852 in einem Erlaß des Ödenburger Regierungsdistrikts an sämtliche Herren Komitatsvorstände. Dort heißt es: „Laut hohem Erlaß der K. k. Statthalterei vom 10. Juli laufenden Jahres, Zl: 14 094 hat das K. k. Ministerium des Innern gestattet, daß die Kinder mittelloser Arrestanten bis zum Alter von 10 Jahren wie Waisenkinder oder Findelkinder behandelt werden. Während der Haftzeit ihrer Eltern sollen sie aus Landesmitteln in der Art verpflegt werden, daß für Kinder im Alter bis zu 2 Jahren eine jährliche Vergütung von 36 Gulden, von 2—5 Jahren einschließlich 24 Gulden, von 5—10 Jahren 18 Gulden C. M. geleistet werden sollen⁷.“

Hier tritt das erstemal der Staat als solcher für alle Ausgaben auf, die aus dem Unterhalt der Kinder von Arrestanten erwachsen. Waren bei den bisherigen Leistungen auf dem Sozialsektor im Bezirk private Vereinigungen immer noch finanziell in einem gewissen Ausmaß beteiligt, so übernimmt nun die öffentliche Hand — so wie sie das bei Waisen und Findelkindern schon etwas früher getan hat — alle Lasten, die sich aus der Obsorge für die Kinder von Arrestanten ergeben.

Armenkassen

Um diese Zeit kommt es auch zur Errichtung der Armenkassen. Ihre Verwaltung lag in den Händen der Ortsseelsorger. Personen, die wegen Vergehen und Übertretungen von Gesetzen oder Verordnungen Geldstrafen zu bezahlen hatten, konnten sich zumindest damit trösten, daß diese Geldbeträge den Armen jenes Ortes zufließen, in dem die strafbare Handlung begangen wurde. Diese Gelder mußten nämlich den Armenkassen zugewiesen werden.

Um eine klare Regelung in die Verwaltung der Armenkassen, auch Armenfonds genannt, zu bringen, erläßt die K. k. Komitatsbe-

7) Ebenda, K. k. Bezirkskommissariat Mattersdorf, Fasz. 13, Nr. 1064, 1852.

hörde von Ödenburg an das K. k. Bezirkskommissariat Mattersdorf am 24. Oktober 1853 nachstehende Weisung: „Alle von Gerichtsbehörden verhängten Strafen an Geld, Waren, Feilschaften und Geräthen, dann die strafgerichtlich verfallenen Beträge sind dem Armenfonds des Ortes, wo die strafbare Handlung begangen wurde, zuzuführen.“

Um eine genaue Befolgung dieses Auftrages zu sichern, verfügt die K. k. Komitatsbehörde die strenge Einhaltung nachstehender Punkte: 1. Jeder Gemeindevorstand ist verpflichtet, an ihn abgeführte Straf gelder anzunehmen. 2. Besteht in einer Gemeinde ein Armenfonds, so sind die Gelder an ihn abzuführen. 3. Wo kein Armenfonds besteht, sind die Gelder binnen 24 Stunden an den Ortsseelsorger gegen Empfangsbestätigung abzuliefern, der sie im Einvernehmen mit dem Ortsvorstand an wahrhaft Bedürftige weitergibt. 4. Am Ende des Verwaltungsjahres wird der Ortsseelsorger gemeinsam mit dem Ortsvorstand über die Verwendung Rechnung legen. 5. In den Gemeinden mit verschiedenen Konfessionen haben die Seelsorger dieser Konfessionen gemeinsam vorzugehen. 6. In derselben Weise ist auch mit den Straf geldern der politischen Behörden, sofern sie dem Armenfonds zufallen, vorzugehen⁸. In der Vergangenheit haben sich immer wieder Menschen gefunden, die vor ihrem Tode dafür sorgten, daß nach ihrem Ableben eine gewisse Summe dem Armenhaus zufließt. Als Josesa Thanhofer, die Gattin eines Steinmetzmeisters, am 13. Juni 1854 in Ödenburg verstarb, teilte die K. k. Komitatsbehörde dem K. k. Stuhlrichteramt in Mattersdorf mit, daß sie dem „Spital“ zu Mattersdorf 40 Gulden C. M. vermacht habe. Die Gemeinde wurde aufgefordert, das Legat zu beheben und seiner zweckbestimmten Verwendung zuzuführen⁹.

Straßenbettelei

Weit verbreitet in der „guten alten Zeit“ war das Betteln. Wahrscheinlich hätten sich die Menschen nicht auf das Betteln verlegt, wenn sie es nicht nötig gehabt hätten. Am 28. Sept. 1854 ergeht folgender Erlaß von der K. k. Komitatsbehörde in Ödenburg an die k. k. Stuhlrichterämter: „Es wurde die Wahrnehmung gemacht, daß insbesondere in der Nähe der kroatischen Dorfgemeinden der Unfug der Straßenbettelei um sich greift und daß hiezu von alten mit Krankheit behafteten Bettlern auch Kinder mißbraucht werden, welche entweder im schulpflichtigen Alter stehen oder dasselbe kaum überschritten haben.

Da die allgemeinen Strafgesetze das Betteln verpönnen, im gegebenen Falle aber hiemit durch das Übertreten auch die Gewöhnung von Kindern an Müßiggang in Verbindung gebracht wird, so erhält das Stuhlrichteramt den Auftrag, für die Abstellung dieses Un-

8) Ebenda, K. k. Bezirkskommissariat Mattersdorf, Fasz. 20, Nr. 1469, 1853.

9) Ebenda, K. k. Stuhlrichteramt Mattersdorf, Fasz. 27, Nr. 1837, 1854.

fugs Sorge zu tragen¹⁰.“ Nun könnte hier der Einwand erhoben werden, daß Straßenbettelei mit Sozialfürsorge nichts zu tun habe. Dieser Einwand ist nur zum Teil berechtigt. Das Vorhandensein von Not, die die Menschen zum Betteln zwang, beweist, daß es Bevölkerungsschichten gab, die materiell so schlecht gestellt waren, daß sie der Fürsorge bedurft hätten.

Was der K. k. Komitatsbehörde im obigen Erlaß besonders mißfällt, liegt in der Befürchtung begründet, die Jugend werde durch die Verleitung zum Betteln jeglicher Arbeit entzogen und zum Müßiggang angeleitet. Diese Bedenken bestanden zurecht.

Trotz vieler Versuche ist es der Behörde nicht gelungen, die Bettelei einzudämmen. Im Jahre 1865 greift sie zu einer eigenartigen Maßnahme, von der sie hofft, das Bettelunwesen erfolgreicher bekämpfen zu können. Es kommt zur Schaffung des Amtes eines „Bettelrichters“ in den einzelnen Gemeinden. In dem betreffenden Erlaß heißt es: „Da das Betteln im ganzen Land derart überhand nimmt, daß sich mit demselben kräftige arbeitsfähige Männer und Weiber, überhaupt aber schulpflichtige Kinder als mit einem sehr ergiebigen Geschäfte befassen und die Bevölkerung sozusagen überfallen und mit Grobheit insultieren, demnach ergeht über Auftrag des hohen Königlich ungarischen Statthaltereirates Ofen vom 7. Mai 1865 Zl.: Zl.: 25.150 intimiert mit dem Erlaß des löblichen Ödenburger Vizegespanamtes vom 6. Juni l. J., Zl. 2460 an die Markt- und Ortsvorstände die Weisung, um diesem so böartigen Übel ein Ende zu machen, in den Gemeinden sogenannte ‚Bettelrichter‘, welche arbeitsfähige Bettler aus der Gemeinde abschaffen, wo noch keine bestehen, aufzustellen¹¹.“

In klarem Deutsch heißt das: die Ortsvorsteher sind verpflichtet, einen Bettelrichter zu ernennen. Seine Aufgabe besteht darin, arbeitsfähige Bettler aus der Gemeinde zu verweisen. Sobald ihm solche gemeldet werden, haben sie auf seine Anordnung das Gemeindegebiet sofort zu verlassen. Weigerungen gegen diese Anordnung waren schon deshalb nicht zu befürchten, weil die Bettler wußten, daß in diesem Falle die Gendarmerie für den nötigen Nachdruck gesorgt hätte.

Mit dieser Maßnahme hoffte die Behörde, die Zahl der Bettler zu verringern. Der erwartete Erfolg blieb aber aus. Das Bettelunwesen blühte weiter bis in die Zeit des zweiten Weltkrieges hinein. Wovon hätten sich auch die burgenländischen Zigeuner ernähren können, wenn sie nicht die Möglichkeit gehabt hätten, sich durch das Betteln kümmerlich über Wasser zu halten.

Der Waisenvater

Als eine ausgesprochene Fürsorgemaßnahme muß jene Einrichtung angesehen werden, die uns im „Waisenvater“ entgegen-

10) Ebenda, K. k. Stuhlrichteramt Mattersdorf, Fasz. 28, Nr. 2252, 1854.

11) M. StA., Fasz. 33, ohne Seitenangabe.

tritt. Es galt als Ehrenamt in den Gemeinden. In der Regel wurden nur untadelige Männer von großem Ansehen zum Waisenvater ernannt. Ihre Aufgabe bestand darin, elternlosen Kindern mit Rat und Tat beizustehen und solange sie unmündig waren, ihr Vermögen zu verwalten. In einem Erlaß vom 12. Sept. 1854 beklagt sich die K. k. Komitatsbehörde Ödenburg beim Stuhlrichter von Mattersdorf darüber, daß die Ortsrichter und Gemeindevorstände den bestellten Waisenvätern jede Unterstützung in der Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten versagen. Alle Gemeindevorstände und Ortsnotäre werden angewiesen, den Waisenvätern jederzeit ihre Mitwirkung und Unterstützung zu gewähren¹².

In der Bach-Ära wurden die Waisenväter ganz einfach wie die Ortsvorstände von der Behörde ernannt. Mit der Erweiterung der Rechte der autonomen Gemeinde werden die Waisenväter von den Gemeindevertretern aus deren Mitte gewählt. Im Juli 1878 ergeht an den Marktvorstand von Mattersburg die Aufforderung, in der Gemeinde die Wahl eines Gemeinde-Waisenvaters im Sinne des XX. Gesetzesartikel vom Jahre 1877 § 173 durchzuführen. Der Name des gewählten Waisenvaters war binnen 14 Tagen der vorgesetzten Behörde mitzuteilen. Die Vertreter der Marktgemeinde haben dann am 7. Sept. 1878 Herrn Paul Mörz, einen angesehenen Bürger, einstimmig zum Waisenvater gewählt¹³.

Kinderkrippen

Eine gewisse Fürsorge von seiten des Staates ist in dem Bestreben zu erkennen, daß sich die K. k. Distriktregierung in Ödenburg dafür einsetzt, daß möglichst viele „Kinderbewahranstalten“ - so nannte man damals die Kindergärten - unter dem Namen „Krippen“ (Bölcsöde) eingerichtet werden. Die Ungarn dürften diese Einrichtungen aus dem Ausland, aus Frankreich übernommen haben, wo diese Institution unter der Bezeichnung „crèche“ (Krippe, Kleinkinderheim) bereits seit längerer Zeit bestand.

Die Bezirkskommissäre werden angewiesen, den Gemeindevorständen die Notwendigkeit und Nützlichkeit dieser Anstalten darzulegen und dahin zu wirken, daß vor allem in größeren Orten nach dem Muster des Auslandes und einiger Hauptstädte der Kronländer auch hierzulande solche Anstalten errichtet werden. In erster Linie sollte der Klerus dafür gewonnen werden, all seinen Einfluß geltend zu machen für die Förderung dieser Idee. Gleichzeitig sollte aber auch die Presse die Vorteile darstellen, die man sich von der Errichtung dieser Kinderkrippen erwartete. Die Bezirkskommissäre hatten über die erzielten Erfolge der Komitatsbehörde Bericht zu erstatten¹⁴.

12) Győr-Sopronmegyei 2. sz. levéltár, Sopron, K. k. Stuhlrichteramt Mattersdorf, Fasz. 28, Nr. 2274, 1854.

13) M. StA., Gemeindevorstandungsprotokoll v. 2. Juli 1878.

14) Győr-Sopronmegyei 2. sz. levéltár, Sopron, K. k. Bezirkskommissariat Mattersdorf, Fasz. 16, Nr. 411, 1853.

Der Mattersburger Bezirkskommissär Karl von Kleinrath scheint wenig Erfolg mit seinen Bemühungen zur Errichtung von Kinderkrippen erzielt zu haben. Es mußte weitere 46 Jahre vergehen, bis es in Mattersburg im Jahre 1889 zur Eröffnung einer „Kinderbewahranstalt“ kommt. Sie übernahm — wie bereits erwähnt — jene Aufgaben, die heute den Kindergärten zukommt. Die Leitung dieser Anstalt lag völlig in privater Hand. Auch die Kinderkrippen, die der ungarische Staat forderte, erhielten ursprünglich keine finanziellen Zuwendungen von seiten der ungarischen Krone.

Findelkinder

Neben den Waisenkindern stellt die Gruppe der Findelkinder jenen Bereich der Gesellschaft dar, für den sich der Staat besonders verantwortlich fühlte. Für die Waisen- und Findelkinder setzten staatliche Fürsorgemaßnahmen bereits sehr früh ein. Wir können beide Gruppen zu jenen zählen, auf die die Sozialfürsorge im modernen Sinn am ehesten zutrifft.

Findelhäuser finden wir in Europa bereits seit dem 9. Jahrhundert, vor allem in den romanischen Ländern. Im Mittelalter werden in den Findelhäusern auch Waisenkinder untergebracht. Meist sind es kirchliche Stellen, die sich um die Versorgung und Betreuung dieser Kinder bemühen.

Am 27. Mai 1851 ergeht ein Erlaß von der K. k. Komitatsbehörde in Ödenburg an das K. k. Bezirkskommissariat Mattersdorf mit dem Auftrag, Familien ausfindig zu machen, die bereit sind, Findelkinder gegen eine gewisse Entschädigung bei sich aufzunehmen. Es handelt sich dabei um Kinder eines Wiener Findelhauses, die im Kronland Ungarn untergebracht werden sollen. Die hiefür zuständigen Stellen in Wien glauben, daß in Ungarn „das Geld mehr Wert hat, und das Leben billiger“ sei. Jenen Familien, die solche Kinder in Pflege nehmen, wird pro Monat als Entgelt geboten: Bis zum vollendeten 1. Lebensjahr 4 Gulden 10 Kreuzer, im 2. Lebensjahr 3 Gulden 20 Kreuzer, im 3. bis einschließlich 6. Lebensjahr 2 Gulden 30 Kreuzer, vom 7. bis zum 10. Lebensjahr 1 Gulden 40 Kreuzer¹⁵.

Es fällt auf, daß mit zunehmendem Alter die Entschädigung für die Aufnahme der Kinder geringer wird. Wir würden heute erwarten, daß das Entgelt mit zunehmenden Jahren anwächst, weil ältere Kinder weit mehr an Nahrung und Kleidung brauchen. Damals scheint die Überlegung davon ausgegangen zu sein, daß heranwachsende Kinder bereits bei verschiedenen häuslichen Arbeiten sinnvoll eingesetzt werden können und sich auf diese Weise durch ihre Mithilfe in der Landwirtschaft die Unterhaltskosten senken. Mit diesem Erlaß beginnt im Bezirk Mattersburg die moderne Sozial-

15) Ebenda, K. k. Bezirkskommissariat Mattersdorf, Fasz. 5, Nr. 753, 1851.

fürsorge, wie wir sie heute kennen, zumindest auf einem Teilgebiet wirksam zu werden.

Zusammenfassung

Untersucht man die beiden Jahrzehnte, die der Revolution von 1948/49 folgen, ob sich Ansätze der Sozialfürsorge im Bezirk Mattersburg zeigen, so kommt man ungefähr zu folgendem Ergebnis: Die Fürsorge liegt auf vielen Gebieten in privater Hand. Soweit Fürsorgeeinrichtungen wie Armenhäuser und Armenkassen bestehen, leitet sie der Ortseelsorger in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Ortsvorstand. Die Zuwendungen, die die Armenhäuser erhalten, gehen vorwiegend auf Stiftungen von Privatpersonen zurück. Naturalien werden meist in den umliegenden Dörfern für die Insassen der Armenhäuser gesammelt. Der Beitrag der öffentlichen Hand oder der Gemeinden bewegt sich in sehr bescheidenem Rahmen.

Es fällt auf, daß im damaligen Bezirk Mattersburg bloß zwei Ortschaften — nämlich Mattersburg und Pötttsching — über Armenhäuser verfügen, wovon jenes in Pötttsching ungleich besser dotiert ist als das von Mattersburg. Die Gründe hiefür dürften vor allem in dem vorbildlichen Verhalten des Ortspfarrers von Pötttsching Josef Gellermann (1807—1820) liegen, dessen Beispiel im Ort mehrere Nachahmer fand. Die Gelder jedoch, die den Armenkassen zufließen, müssen als staatliche Gelder bezeichnet werden.

Jener Sektor, den man der Sozialfürsorge im modernen Sinn zuordnen könnte, ist zu jener Zeit im Bezirk Mattersburg noch nicht vertreten. Es gab hier keine Waisen- und Findelhäuser, für die der Staat allein sorgte. Nur fallweise kam es dazu, daß die öffentliche Hand für die Versorgung von Kindern aufkam, wenn es sich um Findelkinder oder um Kinder handelte, deren Eltern sich im Arrest befanden.

Mida Huber zum hundertsten Geburtstag

Von Klara K ö t t n e r - B e n i g n i , Eisenstadt

Mida Huber wäre am 8. April 1980 hundert Jahre alt geworden. Am 8. Jänner 1974 ist sie im Krankenhaus Oberpullendorf gestorben, nachdem sie die letzten zweiunddreißig Jahre ihres Lebens in Landsee verbracht hatte.

Mida Huber zu würdigen, das bedeutet, sie in ihrer Persönlichkeit und in ihrem Schaffen darzustellen und aus den Klischees zu lösen, die sie sich hatte gefallen lassen müssen.

Das beengte, dürftige Leben, das Mida Huber jahrzehntelang geführt hat und das oft als Hang zu einer kleinräumigen Idylle mißdeutet worden ist, war ihr nicht zwingend vorherbestimmt. In Lackenbach geboren, entstammte sie einer, wie es heißt, gutbürgerli-

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Burgenländische Heimatblätter](#)

Jahr/Year: 1980

Band/Volume: [42](#)

Autor(en)/Author(s): Paul Hans

Artikel/Article: [Von den Anfängen der Sozialfürsorge im Bezirk Mattersburg
175-185](#)